

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Juni 2017

551. Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule); Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 5. April 2017 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10) eröffnet.

Mit der Vorlage soll die Aufsicht über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Ergänzungsleistungen (EL), die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Familienzulagen in der Landwirtschaft modernisiert und der Entwicklung angepasst werden. Der Gesetzesentwurf sieht dazu vor, die Grundsätze der Good Governance und die entsprechenden Anforderungen betreffend Unabhängigkeit, Integrität und Transparenz im Gesetz zu verankern. Damit soll die einwandfreie Durchführung des Sozialversicherungssystems der 1. Säule sichergestellt und das Vertrauen in die Sozialversicherungen allgemein gestärkt werden.

Weiter ist vorgesehen, die Aufsicht der 2. Säule zu optimieren. Die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen in der beruflichen Vorsorge (BVG) wurde 2012 neu ausgestaltet. Die entsprechende Aufsichtsorganisation hat sich grundsätzlich bewährt, soll aber in Einzelbereichen angepasst werden. Dazu gehören namentlich eine Präzisierung der Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge und die Sicherstellung der Unabhängigkeit regionaler Aufsichtsbehörden durch den Ausschluss von kantonalen Regierungsmitgliedern und von Mitarbeitenden öffentlicher Verwaltungen aus den entsprechenden Aufsichtsgremien.

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen zu den Informationssystemen sollen Anpassungen an den heutigen Stand der technologischen Entwicklung vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, den Datenaustausch zu regeln. Zudem werden die Durchführungsstellen verpflichtet, sich insbesondere zur Entwicklung und zum Betrieb von gesamtschweizerisch anwendbarer Informationssysteme an Mindeststandards zu halten.

Gemäss erläuterndem Bericht wird die Revisionsvorlage für die Kantone und die Gemeinden gesamthaft nur eine geringfügige zusätzliche Belastung mit sich bringen. Mit Bezug auf den Kanton Zürich ist dabei zu berücksichtigen, dass wesentliche Punkte der Vorlage bereits umgesetzt sind. Gleichzeitig weist der erläuternde Bericht auf Entlastungsmöglichkeiten für Kantone und Gemeinden hin.

Die Vorlage des Bundes ist grundsätzlich zu unterstützen. Abzulehnen ist die vorgesehene bundesrechtliche Zuständigkeitsregelung betreffend Informationssysteme und Mindeststandards gemäss Art. 49^{bis} E-AHVG. Die IT der Ausgleichskassen wird nicht durch den Bund finanziert, sondern in erster Linie durch die Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder und damit der Arbeitgeber, die mit den Ausgleichskassen abrechnen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern EDI, 3003 Bern (auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an pascal.coullery@bsv.admin.ch):

Für die mit Schreiben vom 5. April 2017 eingeräumte Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und der damit verbundenen Änderung weiterer Erlasse Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Wir unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Dabei ist festzuhalten, dass wesentliche Punkte der Vorlage im Kanton Zürich bereits umgesetzt werden.

Zu zwei Bestimmungen der Vorlage sind folgende Anträge und Bemerkungen anzubringen:

Art. 49^{bis} E-AHVG (Informationssysteme und Mindeststandards)

Die neue bundesrechtliche Zuständigkeitsregelung im IT-Bereich lehnen wir ab. Die IT der Ausgleichskassen wird nicht durch den Bund finanziert, sondern in erster Linie durch die Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder und damit der Arbeitgeber, die mit den Ausgleichskassen abrechnen. Wenn der Bund tätig würde, hätte er auch die Finanzierung sicherzustellen.

Art. 53e^{bis} E-BVG (Übernahme von Rentnerbeständen)

Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass die Aufsichtsbehörde für die Aufgabe gemäss Abs. 3 einen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge beziehen kann. Diese Ermächtigung ist in die Gesetzesbestimmung aufzunehmen.

– 3 –

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder
des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi